

Zwischen
dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Anstellungsbehörde)
Hochschule Ulm, Prittwitzstr. 10, 89075 Ulm

und

Frau/Herrn **Gautam Ravindra Dange**

Anschrift: **45, Bhavani peth, Rajwada, Satara, Maharashtra, India. 415002**

geboren am: **16.03.1987** (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich ¹ **- folgender**

A r b e i t s v e r t r a g
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt,

geschlossen:

§ 1 Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr **Gautam Ravindra Dange**

wird ab **15.06.2018**

befristet eingestellt ^{16, 9}

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigte.²
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigte²
- mit _____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.²
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.^{2, 3}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Basisarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten) bestimmt sich bei der vorgesehenen Beschäftigung

- nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L und beträgt derzeit 39,5 Stunden.²
- nach _____ und beträgt derzeit _____ Stunden.^{2, 4}

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum 31.01.2020 _____

_____ 2
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes:

_____,
längstens bis zum _____
_____ 2
- für die Dauer
 eines am _____ beginnenden Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz²,
 einer am _____ beginnenden Elternzeit^{2, 19},
 einer am _____ beginnenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes^{2, 19}
von Frau/Herrn _____
längstens bis zum _____
_____ 2
- Die Befristung beruht auf § 30 (1) TV-L, § 2 (2) WissZeitVG

_____ 2, 7

§ 2 Anwendung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Baden-Württemberg jeweils gilt und
- sonstige einschlägige Tarifverträge für das Land Baden-Württemberg.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 Pflegezeitgesetz Anwendung.²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 Familienpflegezeitgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 Pflegezeitgesetz Anwendung.²

§ 3 Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit

- beträgt sechs Monate nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L.^{2,5}
- beträgt _____ Wochen / _____ Monate nach _____^{2,5}
- entfällt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L.^{2,5}

- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.²
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 1.Halbsatz TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.²

§ 4 Eingruppierung

Die Einstellung erfolgt für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L.²

- Entsprechend der auszuübenden Tätigkeit gilt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L nachstehende besondere Stufenregelung:^{2,6}

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Abtretungsklausel

Kann die/der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede(n)

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird/werden folgende Nebenrede(n) vereinbart:

- Dieser Arbeitsvertrag ist nur in Verbindung mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und gültigen Arbeitserlaubnis wirksam.
-
-
-
-

(3) Die Nebenabrede(n) kann/können mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss²

von _____ zum _____²

schriftlich gekündigt werden.

Hochschule Ulm

(Anstellungsbehörde)

(Unterschrift)

I. Teicher, Kanzlerin

Mumbai India, 29/05/2018

(Ort, Datum)

EKDange.

(Unterschrift der/des Beschäftigten)

Die/Der Beschäftigte wurde über die Pflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41116 informiert.²

Die im Vertrag aufgeführten Fußnoten haben keine rechtliche Bedeutung, sie verweisen lediglich auf die Ausfüllhilfe (LBV 41110) zum Arbeitsvertrag.

Hinweis auf die Pflichten von Beschäftigten nach dem SGB III

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags bzw. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag wird auf Folgendes hingewiesen:

Beschäftigte sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Absatz 5 Nr. 2 SGB III).

Außerdem sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Fristen reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (§ 38 Abs. 1 SGB III).

Eine verspätete Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 159 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. Absatz 6 SGB III).

Diesen Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen und eine Mehrfertigung für meine Unterlagen erhalten. Die unterschriebene Fertigung ist zur Aufnahme in meine Personalakten bestimmt.

LBV 41116 - 12/15

29/09/2018 GJDange,

(Datum und Unterschrift des/der Beschäftigten)